

Amtliche Bekanntmachung

Wahlbekanntmachung

1. Am 13. September 2020 finden gleichzeitig die Wahl zur Vertretung der Gemeinde, die Wahl der Bezirksvertretung, die Wahl des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr in Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahlen dauern von 8 Uhr bis 18 Uhr.
2. Das Gebiet der kreisfreien Stadt Oberhausen ist für die Wahl zum Rat der Stadt in 29 Wahlbezirke, für die Wahl der Bezirksvertretung in 3 Stadtbezirke und für die Wahl des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin in 103 Stimmbezirke zur Stimmabgabe eingeteilt.
3. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 17. August 2020 bis zum 23. August 2020 zugestellt worden sind, ist der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte am 13. September 2020 zu wählen hat.

Zur Feststellung des Briefwahlergebnisses sind 34 Briefwahlvorstände gebildet worden. Sie treten am Sonntag, den 13. September 2020, um 16:00 Uhr im CongressCentrum Oberhausen, Düppelstraße 1, 46045 Oberhausen, zusammen.

4. Jede(r) Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Die Wahlbenachrichtigung und der Personalausweis oder Reisepass, bei Unionsbürgern der Identitätsausweis, sind zur Wahl mitzubringen.

Jede(r) Wähler(in) erhält bei Betreten des Wahlraumes zu den Wahlen am 13. September 2020

- einen amtlichen weißen Stimmzettel für die Wahl des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin der Stadt Oberhausen,
- einen amtlichen grünen Stimmzettel für die Wahl der Vertretung der Stadt Oberhausen,
- einen amtlichen rosa Stimmzettel für die Wahl der Vertretung eines Stadtbezirks der Stadt Oberhausen,
- einen amtlichen Stimmzettel, Farbton „flieder“, für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr.

Jede(r) Wähler(in) hat für die Oberbürgermeisterwahl, Wahl der Vertretung der Stadt Oberhausen, Wahl der Vertretung eines Stadtbezirks und Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr jeweils eine Stimme.

Für die Wahl des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin kann ein Bewerber, für die Wahl der Vertretung der Stadt Oberhausen und die Wahl der Vertretung eines Stadtbezirks jeweils eine Partei oder Wählergruppe sowie für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr eine Liste auf den Stimmzetteln gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel enthalten jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung des Bewerbers und seine Kurzbezeichnung/Kennwort bzw. die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe und ihre Kurzbezeichnung sowie - für die Wahl der Vertretung eines Stadtbezirks - die ersten 3 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge.

Der/Die Wähler/in gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Partei/welchem Bewerber/welcher Wählergruppe (für die Kommunalwahlen) bzw. welcher Liste (Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr) sie gelten soll. Die Stimmzettel müssen vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Kennzeichnungen von Umstehenden nicht erkannt werden können. Die gefalteten Stimmzettel werden sodann in die Wahlurne gelegt.

Ein/eine Wähler/in, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom/von der Wähler/in selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers/der Wählerin ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
6. Wähler/innen, die einen Wahlschein zu den Wahlen am 13. September 2020 haben, der in Oberhausen ausgestellt ist, können an den Wahlen teilnehmen
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des jeweiligen Wahlbezirks (Gemeindewahl, Oberbürgermeisterwahl, Bezirksvertretungswahl und Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr) oder
 - durch Briefwahl.

Wer zu den Wahlen am 13. September 2020 durch Briefwahl wählen will, benötigt

- für die Wahl des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin einen amtlichen Stimmzettel (weiß) mit dem Aufdruck „Wahl des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin“,

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seiten 206 bis 208

- für die Wahl zum Rat der Stadt einen amtlichen Stimmzettel (grün) seines Wahlbezirks mit dem Aufdruck „Wahl der Vertretung der Stadt Oberhausen“,
 - für die Wahl der Bezirksvertretung einen amtlichen Stimmzettel (rosa) seines Stadtbezirktes mit dem Aufdruck „Wahl der Vertretung des Stadtbezirks“,
 - für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr einen amtlichen Stimmzettel (Farbton „flieder“) mit dem Aufdruck „Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr“ und
 - einen für alle Wahlen gemeinsamen Wahlschein (weiß), einen amtlichen Stimmzettelumschlag (blau) sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag (rot).
7. Wer bei den gemeinsamen Wahlen am 13. September 2020 durch Briefwahl wählen will, muss jeweils seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln für die Wahl der Vertretung der Gemeinde, die Wahl der Bezirksvertretung, die Wahl des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin, die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr und den unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig übersenden, dass er spätestens am Wahltage bis 16:00 Uhr in der zuständigen Dienststelle des Oberbürgermeisters, Fachbereich 4-6-40/Wahlen, eingegangen ist. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Wahlbrief auch beim Fachbereich 4-6-40/Wahlen, Schwartzstr. 73, 46045 Oberhausen, abgegeben werden.
8. Jede(r) Wahlberechtigte kann zu jeder Wahl sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Oberhausen, 28.08.2020

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister

gez.: Schranz

Wahlbekanntmachung

Am 13. September 2020 findet die Wahl des Integrationsrates in Oberhausen statt.

1. Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt Oberhausen ist in 10 Stimmbezirke eingeteilt.
3. Der Stimmbezirk und der Wahlraum, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat, sind in der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 17.08.2020 bis 23.08.2020 zugestellt worden sind, angegeben.
4. Für die Wahl des Integrationsrates wird mit einem besonderen amtlich hergestellten Stimmzettel gewählt. Der Stimmzettel wird im Wahlraum bereitgehalten und dem/der Wahlberechtigten nach dem Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

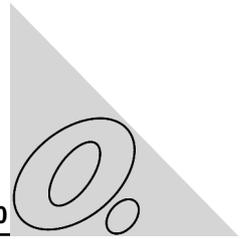
5. Der Wähler/die Wählerin hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine/ihre Person auszuweisen und deshalb seinen/ihren amtlichen Ausweis/Pass mitzubringen. Zur Erleichterung des Wahlgeschäfts soll auch die Wahlbenachrichtigung mitgebracht werden.
6. Der Wähler/die Wählerin hat eine Stimme. Der Wähler/die Wählerin gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie den Namen des Listenwahlvorschlages, dem er/sie seine/ihre Stimme geben will, in der dafür vorgesehenen Spalte ankreuzt oder ihn auf andere Weise eindeutig kenntlich macht.

Ein/eine Wähler/in, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom/von der Wähler/in selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers/der Wählerin ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

Der Wähler/die Wählerin kann sich für einen versehentlich unbrauchbar gemachten Stimmzettel vom Wahlvorstand einen neuen geben lassen. Der verschriebene Stimmzettel soll vernichtet werden. Der Stimmzettel muss vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. Der Stimmzettel wird sodann in die Wahlurne eingelegt.

7. Ungültig sind Stimmzettel,
 1. die nicht amtlich hergestellt sind,
 2. die keine Kennzeichnung enthalten,
 3. die den Willen des Wählers/der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
 4. die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.
- Zu den Stimmzetteln, die den Willen des Wählers/der Wählerin nicht unzweifelhaft erkennen lassen, gehören im Besonderen solche,
- a) bei denen mehrere Listenwahlvorschläge angekreuzt oder bezeichnet sind,
 - b) deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welcher Listenwahlvorschlag gemeint ist,
 - c) die zerrissen oder stark beschädigt sind.

Zusätze, Vorbehalte oder Anlagen machen den Stimmzettel dann ungültig, wenn der Wähler/die Wählerin mit ihnen über die zulässige Bezeichnung des Listenwahlvorschlages hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt. Eine solche Willensäußerung ist nicht darin zu sehen, dass der Wähler/die Wählerin bei einem Listenwahlvorschlag mehrere Kreuze anbringt oder ein Kreuz oder den Teil eines Kreuzes hinter einem Wahlvorschlag streicht.



8. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

9. Wähler/innen, die einen Wahlschein für die Wahl des Integrationsrates in Oberhausen am 13. September 2020 haben, der in Oberhausen ausgestellt ist, können an der Wahl teilnehmen

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk der Stadt Oberhausen oder

- durch Briefwahl.

Wer durch Briefwahl wählen will, benötigt

- einen amtlichen Stimmzettel (orange),
- einen Wahlschein (weiß),
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag (grau) sowie
- einen amtlichen Wahlbriefumschlag (orange).

10. Wer bei der Wahl des Integrationsrates am 13. September 2020 durch Briefwahl wählen will, muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel und den unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig übersenden, dass er spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr in der zuständigen Dienststelle des Oberbürgermeisters, Fachbereich 4-6-40/Wahlen, eingegangen ist. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Wahlbrief auch beim Fachbereich 4-6-40/Wahlen, Schwartzstr. 73, 46045 Oberhausen, abgegeben werden.

11. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Oberhausen, 28.08.2020

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister

gez.: Schranz

<p>Herausgeber: Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle und Virtuelles Rathaus, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen, Telefon 0208 825-2116 Online-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 16,-- Euro, Post-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 28,-- Euro das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat</p>	<p>K 2671</p> <p>Postvertriebsstück</p> <p>- Entgelt bezahlt -</p> <p>DPAG</p>	
--	---	--



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 10,-- Euro, für sechs Monate 20,-- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

Nächste Ausleihe:
Donnerstag, 1. Oktober 2020
Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,
Konrad-Adenauer-Allee 46

Auskunft:
 Bereich 0-8 Kunst/Artothek, Tel. 0208 41249-22
 montags bis freitags von 7 bis 16 Uhr



Malschule für Kinder und Jugendliche

Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (ehemalige Styrumer Schule), Grevenstraße 36, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Winter 2020 nimmt der Bereich 0-8 Kunst/Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 7 bis 16 Uhr entgegen.

